Richtlinie der Landeshauptstadt Düsseldorf

zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft im Rahmen des Städtebauförderprogramms Sozialer Zusammenhalt „Garath – Ein Stadtteil in Bewegung“

Präambel

Im Rahmen des Städtebauförderprogramms Sozialer Zusammenhalt „Garath – Ein Stadtteil in Bewegung" stellt die Landeshauptstadt Düsseldorf mit finanzieller Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) und des Bundes Finanzmittel für einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft im Sinne von Ziffer 10.2.1 der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 bereit.

Der Verfügungsfonds stellt Zuwendungen für Mitmachaktionen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil zur Verfügung und ermöglicht eine kurzfristige Bewilligung in beschränktem Umfang an Organisationen, Einrichtungen, Bewohner*innen, Bürgerinitiativen u. ä..

Ziel ist es, die aktive Mitwirkung der Bewohner*innen an der Verbesserung in den Stadtteilen zu fördern. Vereine, Initiativen und Organisationen sind aufgerufen, Projekte mit und für die Bewohner*innen innerhalb des Programmgebietes zu initiieren und nach der Bewilligung umzusetzen.

Über die Vergabe der Zuwendungen ist auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden.

1 Gegenstand der Förderung

1.1 Fördergrundsätze

Die Stadt gewährt im Rahmen des Verfügungsfonds Zuwendungen zur Förderung des nachbarschaftlichen Engagements nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Sie unterstützt damit Bemühungen ihrer Bürger*innen, das Zusammenleben in Garath zu verbessern und unmittelbare Effekte und vermittelbare Erfolge zu bewirken. Dazu zählen:

- Motivation für eigenverantwortliches Handeln
- Schnelle und unbürokratische Umsetzung begrenzter Projekte
- Förderung des Gemeinschaftsgedankens und des Zusammengehörigkeitsgefühls.

1.2 Zuwendungsfähigkeit

Die Finanzierung folgender Projekte ist zuwendungsfähig:

- Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil (z. B. Rundgänge, Workshops, Veranstaltungen zum

Wissenstransfer oder Hilfe zur Selbsthilfe zu den Themenfeldern I-V des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts / ISEK)

- Mitmachaktionen (z. B. benötigte Materialien für niedrigschwellige Freizeit- oder Bildungsangebote in Einrichtungen, Ferienangebote, Aktionen zur altersübergreifenden Vernetzung)
- Imagekampagnen (z. B. Aktionen zur Identifikation mit dem Stadtteil oder zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Stadtteil)
- Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten (z. B. Stadtteilfeste, Schulprojekte, Aktionen in Familienzentren, nachbarschaftliche Aktionen)
- Projekte von Bewohner*innen, Maßnahmen und Aktionen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (z. B. Verschönerungen von öffentlich sichtbaren Flächen, gemeinsame Pflanzaktionen, Aktionen zur Ordnung und Sauberkeit)

Nicht zuwendungsfähig sind Projekte, die gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen. Ebenso sind Maßnahmen von einer Förderung ausgeschlossen, die auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie durchgeführt werden könnten.

2 Zielsetzung und Fördervoraussetzungen

Die geförderten Maßnahmen unterstützen die Zielsetzungen des ISEKs „Garath-Ein Stadtteil in Bewegung" im Sinne einer Stabilisierung, Stärkung und Verbesserung des Quartiers. Sie fördern und stärken das Miteinander im Gebiet und das Engagement von Einzelnen, Gruppen, Vereinen und anderen Akteuren und verbessern die Kooperation untereinander. Die Maßnahmen kommen den Bewohner*innen im Gebiet zugute.

3 Vergabe der Zuwendungen

3.1 Programmgebiet/Gebietsabgrenzung

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte innerhalb des Programmgebietes. Die Gebietsabgrenzung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Richtlinie.

3.2 Zuwendungsempfangende

Zuwendungen können auf Antrag an natürliche und juristische Personen vergeben werden, die Projekte zur Durchführung innerhalb des Programmgebietes anbieten.

Zuwendungen werden nur zur Deckung von Ausgaben Zuwendungsempfangender für einzelne, zeitlich abgegrenzte Vorhaben gewährt.

3.3 Höchstbetrag der Zuwendung

Die Zuwendung für einzelne Projekte oder Maßnahmen, die mit wirtschaftlichem und sparsamen Mitteleinsatz durchzuführen sind, soll die Höhe von

5.000,00 Euro nicht überschreiten. Ausnahmen vom Höchstbetrag können auf Antrag durch den Budgetbeirat genehmigt werden.

Aufgabe des Budgetbeirates ist die eigenverantwortliche Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds an Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Akteur*innen aus dem Programmgebiet nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Der Budgetbeirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- *Quartiersmanagement vor Ort, auch Geschäftsstelle und Vorsitz*
- *Leitung der Bezirksverwaltungsstelle 10, als Stellvertretung*
- *Der / Die Bezirksbürgermeister*in*
- *Vertreter*in des Stadtplanungsamtes*
- *Bis zu fünf Vertreter*innen von Einrichtungen oder Vereine aus dem Programmgebiet*
- *Bis zu fünf Bewohner*innen, die im Programmgebiet leben.*

Die Mitglieder werden durch die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der Stadt benannt. Die Mitarbeit im Budgetbeirat erfolgt ehrenamtlich.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er kann auch digital tagen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Geschäftsstelle führt ein schriftliches Protokoll.

Der Beirat soll quartalsweise tagen. Das Nähere regelt seine Geschäftsordnung, die im Anschluss an seine Konstituierung beschlossen wird.

4 Verfahren

4.1 Das Quartiersmanagement vor Ort erbringt Beratungsleistungen zu den Möglichkeiten des Verfügungsfonds, für das Erarbeiten des Zuwendungsantrages und die Abwicklung eines Zuwendungsbescheides einschl. Verwendungsnachweis.

4.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich unter Verwendung des amtlichen Antragsformulars zu stellen. Er kann wahlweise an das Stadtplanungsamt oder das Quartiersmanagement vor Ort in der Eigenschaft als Geschäftsstelle des Budgetbeirates gerichtet werden.

4.3 Bei der Vergabe von Aufträgen haben Antragstellende die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P NRW) zu beachten (Einzelheiten bestimmt der Zuwendungsbescheid).

4.4 Die Einhaltung der beihilferechtlichen Regelungen wird durch die Landeshauptstadt Düsseldorf überwacht. Zuwendungsempfangenden obliegt insoweit ein umfassendes Mitwirkungs- und Auskunftsrecht.

4.5 Zuwendungsempfangende sind verpflichtet, spätestens drei Monate nach

Abschluss des Projekts unter Beifügung des Sachberichtes, der Rechnung/en oder/und sonstiger Ausgabenbelege den Nachweis über das durchgeführte Projekt und die entstandenen Kosten vorzulegen (Einzelheiten bestimmt der Zuwendungsbescheid).

4.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt

- , wenn das Projekt entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt wurde oder die Stadt einer Abweichung schriftlich zugestimmt hat,
- , wenn die Prüfung der vorgelegten Unterlagen im Sinne von Ziffer 5.5 beanstandungsfrei erfolgte,
- unter Verwendung der seitens der/des Antragsteller*innen im Zuwendungsantrag angegebenen Bankverbindung.

5 Finanzausstattung des Verfügungsfonds / kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige städtische Leistung, deren Gewährung vorbehaltlich der Landes-/Bundesförderung und zur Verfügung stehender städtischer Haushaltsmittel erfolgt.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landeshauptstadt Düsseldorf, 02.08.2025

Anlage: Gebietsabgrenzung Soziale Stadt Düsseldorf-Garath

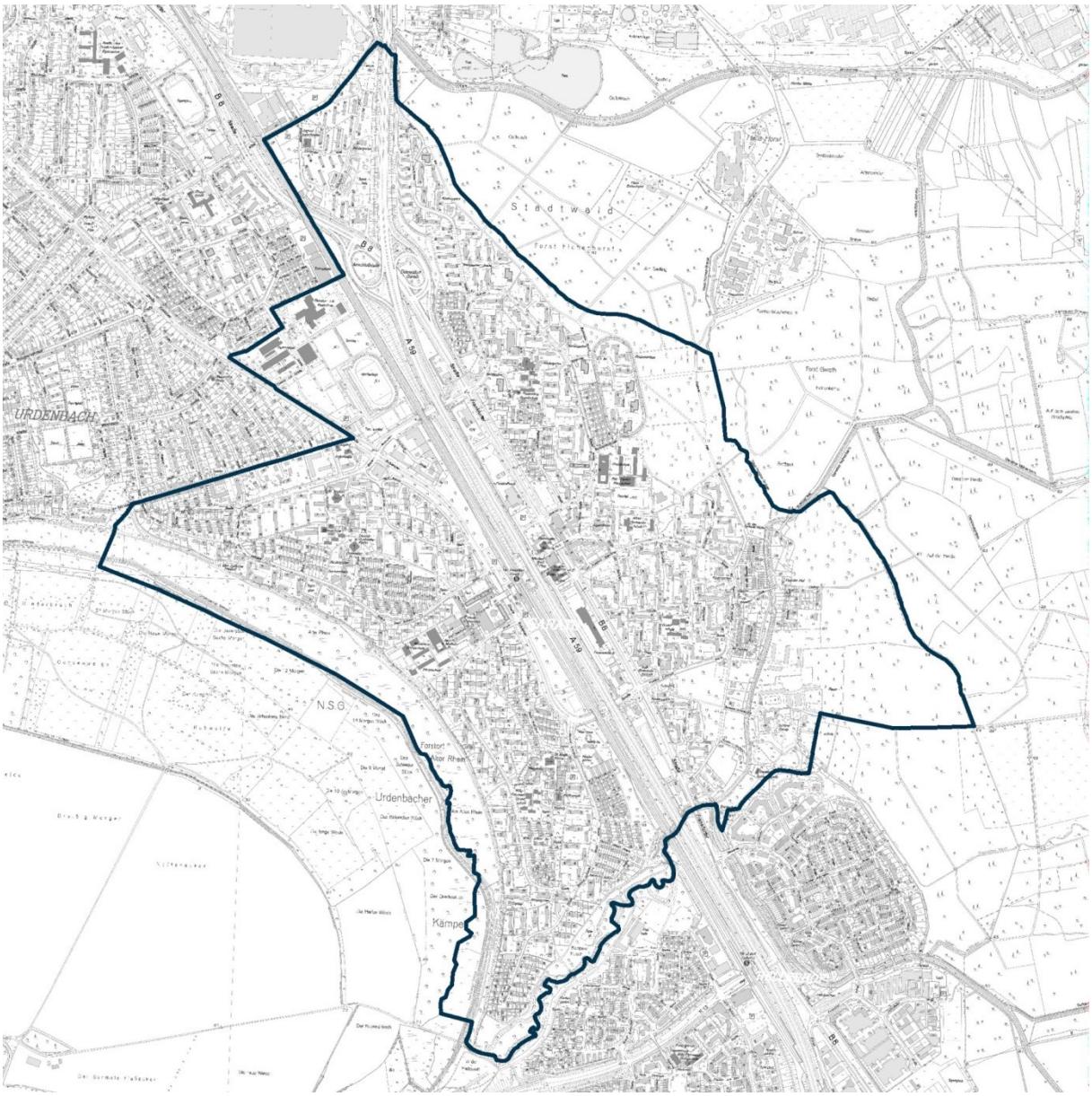

Soziale Zusammenhalt Düsseldorf Garath

Gebietsabgrenzung, Anlageplan zu den
Vergaberichtlinien „Verfügungsfonds Garath 2.0“